

## **Satzung des gemeinnützigen Vereins „Kindergruppe Rasselbande e. V.“**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „**Kindergruppe Rasselbande e.V.**“.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen **Sitz in Lübeck**.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

### **§ 2 Ziele und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Kindergartens.
2. Der Verein verfolgt das Ziel der gemeinsamen Betreuung, Förderung und Erziehung der Kinder seiner Mitglieder.  
Die Kinder sollen sich in einer familiären Atmosphäre der Kindergruppe sicher und geborgen fühlen.  
Sie sollen sich weitgehend frei entwickeln und viel voneinander lernen.  
Sie sollen lernen, aufeinander Rücksicht zu nehmen, aber auch ihre eigenen Bedürfnisse auszudrücken und zu verteidigen.  
Von den Erwachsenen erhalten sie Anregungen und Hilfestellungen auf dem Weg zur Selbständigkeit.
3. Um diese Ziele zu erreichen, ist die aktive Mitarbeit aller Eltern unbedingt erforderlich.  
Die aktive Mitarbeit im Verein ist somit bindende Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
4. Der Verein verfolgt das Ziel, die dabei gemachten Erfahrungen sowohl von Seiten der Kinder als auch der Erwachsenen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, um Personen mit gleichartigen Problemen eine Hilfestellung geben zu können.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.  
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Mitglieder können erziehungsberechtigte Eltern mit Kindern ab 2 Jahren sowie Mitarbeiter des Kindergartens werden.  
Mitglied kann nur werden, wer die Satzung anerkennt und satzungsgemäß Beitrag bezahlt.  
Über die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. neuer Kinder entscheidet der Vorstand.
2. Beiträge  
Die Beiträge dienen ausschließlich zur Durchführung der Vereinsarbeit.  
Die Beiträge sind monatlich bis spätestens zum 5. Werktag des laufenden Monats zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Streichung von der Mitgliederliste
3. Ausschluss

zu 1)

Der Austritt kann nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) erklärt werden. Abweichend hiervon kann bei einem Umzug mit zweimonatiger Kündigungsfrist zu jedem Monatsende der Austritt erklärt werden, wenn der neue Wohnort mehr als 10 km vom Kindergruppenraum entfernt liegt.

Außerdem kann der Austritt in den ersten drei Monaten der Mitgliedschaft (Probezeit) bis zum 10. eines Monats zum Monatsende erklärt werden. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ausnahmen beschließt der Vorstand.

zu 2)

Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung länger als zwei Monate im Rückstand sind und Stundung beim Vorstand beantragt haben, werden vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss als Mitglied im Verein gestrichen.

zu 3)

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann nur mit einer zwei Drittelmehrheit aller Mitglieder erklärt werden:

- a) auf Grund laufendem Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) bei erheblichen, offensichtlich nicht zu überbrückenden Gegensätzen, die Arbeit des Vereins betreffend - insbesondere zu § 2 „Ziele und Zweck des Vereins“.

#### **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein mehrheitlich nach außen gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht und einen Kassenbericht vor.

Der Vorstand wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse des Vereins gefasst. Beschlüsse, die der Vorstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen fassen muss, müssen ihr zur Bestätigung bzw. zur Ablehnung vorgelegt werden. Alle Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entlastet ihn.

##### **1. Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins oder wenn dies anderen Ortes in dieser Satzung so geregelt ist, erfordern eine zwei Drittel aller Mitglieder umfassenden Mehrheit.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
  - 2.1 Sie kann auf Wunsch des Vorstandes oder
  - 2.2 sie muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und nimmt einmal jährlich den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht des Vorstandes entgegen und entlastet ihn.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Sie muss die Tagesordnung der geplanten Mitgliederversammlung enthalten. Sie muss allen Mitgliedern spätestens sieben Tage vor dem geplanten Termin der Mitgliederversammlung zugestellt werden.

## **§ 8 Elternversammlungen**

Elternversammlungen finden regelmäßig statt, um auftretende Fragen und Probleme bei der Arbeit mit den Kindern zu besprechen. Die Einladung zu den Elternversammlungen erfolgt durch Aushang im Kindergarten. Die Teilnahme an den Elternversammlungen ist Pflicht.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Für die Abwicklung der internen Geschäftsführung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.